

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 380 - 380

Ein als Pfand gegebener Wechsel kann von dem
Pfandgläubiger wider den Pfandgeber nicht eingeklagt
werden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

aus folgenden Gründen: „Die Ansicht des Krakauer Oberlandesgerichtes, daß dem Kläger ein Wechselrecht nicht zustehe, weil er nur mittelst einer gemeinrechtlichen Cession Inhaber des Wechsels geworden sei, findet in dem Gesetze ihre volle Begründung. Die Wechselordnung enthält Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Verpflichtung nach Wechselrecht entsteht; sie knüpft die Erwerbung dieses Wechselrechtes an bestimmte Formen, welche folglich sowie bei der ersten Erwerbung, so auch bei jeder weiteren Uebertragung beobachtet werden müssen, wenn von einer Verpflichtung nach Wechselrecht die Rede sein soll. Als Form der Uebertragung eines Wechsels an einen andern Wechselgläubiger bezeichnet die W.=O. im Art. 9. das Indossament und führt sohin die Rechtsfolgen eines gültigen Indossaments in den Art. 10. und 36. consequent durch. Ueber anders geartete Uebertragungen, namentlich über gewisse gewöhnliche Cessionen, enthält die Wechselordnung keine Bestimmungen, es fehlt daher ein Gesetz, kraft welchem ein gewöhnlicher Cessionar seine Befriedigung nach Wechselrecht fordern könnte und erübrigt einem solchen nur, seine Ansprüche im ordentlichen Civilrechtswege geltend zu machen.“ Bg.

85.

Ein als Pfand gegebener Wechsel kann von dem Pfandgläubiger wider den Pfandgeber nicht eingeklagt werden.

Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 11. April 1860, Z. 3479. in Uebereinstimmung mit dem Wiener Oberlandesgerichte (Allg. österr. Gerichtszeitung 1860, S. 450).

„Romeo Leo schuldete dem B. Bartel zwei Wechselorderungen zu 2000 und 1000 fl., übergab demselben zur Sicherstellung dieser Forderungen einen dritten ihm eigenthümlichen Wechsel zu 6300 fl. mittelst seines Giro in bianco. Als nun die beiden ersten Wechsel zur Verfallzeit nicht eingingen, klagte Bartel den dritten Wechsel, auf welchem sich außer dem Acceptanten auch noch mehrere Giranten befanden, ohne Weiteres gegen den Pfandbesteller Romeo Leo ein und erwirkte den Zahlungsauftrag.

Das Wiener Handelsgericht, welches das dießfällige Erkenntniß schöpfte, sah nämlich darin, daß der Geklagte diesen Wechsel, in bianco girirt, an den Kläger übergab, eine förmliche Eigenthumsübertragung, *) welche den Kläger um so mehr zur Einklagung be-

*) Auch in einem anderen Rechtsfalle (Allg. österr. Gerichtszeitung 1860, S. 441) ging dieses Handelsgericht von demselben Grundsatz aus. Der Wechseleigenthümer hatte mittelst Giro in bianco einen Wechsel an Petter & Compagnie zur Eincaßirung eingesendet. Letztere Firma verfiel hierauf in Conkurs und der Masseverwalter cassirte, den Wechsel als der Creditare Eigenthum ansehend, den entfallenden Betrag ein. Ueber die Klage des Einsenders auf Vindication des Wechsels, oder des dafür eingegangenen Betrages, eventuell Ersatzleistung, sah das Handelsgericht in dem Giro in bianco eine